

An den  
Bürgermeister der Stadt Fröndenberg  
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU)  
Rat der Stadt Fröndenberg

26.05.2011

## **Offener Brief**

**bezüglich des Antrags der Ruhrtaler Frisch-Ei GmbH & Co. KG auf Erweiterung des Legehennenstalles um weitere 19.800 Legehennen sowie einer Eiersortier- und Versandhalle in Fröndenberg Gemarkung Frohnhausen insbesondere hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens und der Privilegierung**

Sehr geehrter Herr Rebbe,  
Sehr geehrte Damen und Herren des ASU und des Rates,

wir möchten Sie bitten, sich noch einmal ausführlich mit dem o.g. Verfahren zu befassen.

Die beantragte Erweiterung wie auch die bereits bestehende Anlage fallen aufgrund ihrer Größe in den Bereich genehmigungsbedürftiger Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß §4 BImSchG handelt es sich hier um „Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen“.

Nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) entscheidet der FB 69 des Kreises Unna in der Rolle als „Untere Umweltschutzbehörde“ über die Genehmigung der Anlage. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, d.h. die Behörde hat keinen Ermessensspielraum. Sie prüft einzig die Genehmigungsfähigkeit.

### **Die Rolle der Stadt Fröndenberg - Stadtentwicklung**

Die Kreisbehörde hat im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit auch die bauleitplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und die Gemeinde um ihr Einvernehmen zu ersuchen.

Die Bauleitplanung ist das Instrument der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu lenken und zu ordnen. Diese Möglichkeit ist nicht auf die sog. Innenentwicklung beschränkt, wie man am vorliegenden Fall sehen kann. Der §35 des Baugesetzbuches (BauGB) regelt die Bebauung im Außenbereich.

Es liegt in Ihrer Verantwortung mit diesem Instrument in Abwägung der einzelnen Interessen eine verträgliche Entwicklung sicherzustellen. Dabei ist das Gemeinwohl zu beachten und auf Schutzgüter Rücksicht zu

nehmen. Hierzu sei beispielsweise auf Absatz 3 des §35 BauGB Nr. 3 sowie Nr. 5 verwiesen.

Die Zuständigkeit des Kreises Unna als Genehmigungsbehörde entbehrt nicht der Pflicht der Stadt Fröndenberg ihrerseits die Belange nach §35 BauGB zu hinterfragen und ggf. gutachterlich überprüfen zu lassen. Hierzu sind insbesondere die Ammoniaketräger in das direkt angrenzende Naturschutzgebiet „Wulmke“ sowie die gesundheitlichen Gefährdungen der umliegenden Bürger und der Einrichtung „Oase Stentrop“ durch Keime und Endotoxine zu nennen.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir das Vorhaben in der beantragten Form aufgrund zahlreicher Mängel für nicht genehmigungsfähig halten, möchten wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die fehlerhafte Berechnung des Mindestabstandes der Anlage zur benachbarten Wohnbebauung hinweisen (s.a. Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW – AZ 8 B 34/08). Der Mindestabstand ist bei korrekter Berechnung der im Antrag zugrunde gelegten Tierbestände größer als der tatsächlich vorhandene Abstand.

Der in der ASU-Sitzung vom 10.02.2011 vorgelegte Beschlussvorschlag 008/2011 beinhaltet also eine fehlerhafte Bewertung des Mindestabstandes. Ebenso kann die Aussage „Öffentliche Belange, die den Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar“ so nicht akzeptiert werden. Wir haben zu den Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange in unseren Einwendungen umfangreich Stellung genommen. Offenbar ist hier die Stadtverwaltung lediglich den Bewertungen in den Antragsunterlagen gefolgt, ohne diese eingehender zu hinterfragen und eigene Überlegungen anzustellen.

Bei den anschließenden Beratungen und der Beschlussfassung in Ausschuss und Rat wird in der Regel dem fachlichen Urteil der Verwaltung gefolgt. Daher kommt einer kritischen Vorprüfung durch die Verwaltung bereits im Vorfeld der politischen Diskussion eine hohe Verantwortung zu.

### **Privilegierung**

Landwirtschaftlichen Betrieben ist das Bauen im Außenbereich gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1 unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Dazu muss mehr als 50% des Futtermittels aus eigenem Anbau stammen. Hierzu sei auch auf § 201 BauGB „Begriff der Landwirtschaft“ verwiesen. Diese Privilegierung ist hier nicht gegeben. Laut Kap. 2.4.2.2 „Fütterungs- und Tränkesystem“ des Antrages wird das Futtermittel zugekauft.

Daher wird auch in der Beschlussvorlage auf § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verwiesen. Damit fällt das Vorhaben auf die „relative Privilegierung“ zurück.

Bei der relativen Privilegierung muss immer eine Einzelfallabwägung durchgeführt werden zwischen den Allgemeinwohlgründen, die für die Errichtung der Anlage sprechen, und dem Grundsatz, dass im Außenbereich an sich nichts gebaut werden soll. Auch diese Abwägung kann eine Gemeinde überprüfen lassen.

### **Gemeindliches Einvernehmen**

Der Antrag der Firma Frisch-Ei ist fälschlicherweise nach Spalte 2 Anhang 2 der 4. BImSchV ausgewiesen. Damit wird eine falsche Betriebsgröße und damit geringere Auswirkungen suggeriert. Erst im Amtsblatt 10/2011 des Kreises Unna vom 11.03.2011 wird die Erweiterung gemäß Spalte 1 Anhang 2 der 4. BImSchV eingestuft.

Somit wäre zu prüfen, ob das „gemeindliche Einvernehmen“ formal korrekt nach § 36 BauGB „Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“ überhaupt erteilt worden ist. Andernfalls hat die Kreisbehörde dies erst noch einzuholen. Die Stadt Fröndenberg hätte dann erneut zwei Monate nach Eingang des Ersuchens Zeit, das Einvernehmen zu erteilen oder zu widersprechen.

### **Lenkung durch Flächennutzungsplan - Standort und Größe**

Folglich ist es nicht allein die Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die Einhaltung der öffentlichen Belange sicher zu stellen. Auch die Stadt Fröndenberg ist in der Pflicht, ihre Handlungsmöglichkeiten, insbesondere vor dem Hintergrund der Vorsorge, auszuschöpfen.

Dafür steht das bereits zu Anfang genannte Instrument der Beileitplanung zur Verfügung. Und zwar durch Aufstellung eines entsprechenden Flächennutzungsplanes (FNP) oder eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit einer Ausweisung einer oder mehrerer Konzentrationszonen. Hierdurch kann die Gemeinde die Form der Nutzung lenken und aufgrund öffentlicher Belange (Schutz von Bürger und Natur)

einschränken sowie Konflikten unterschiedlicher Interessen durch räumliche Ordnung vorbeugen.

Um den Flächennutzungsplanung gegenüber der drohenden Genehmigung einer Anlage zu sichern, ist es außerdem möglich, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr aussetzen zu lassen. Dabei ist die o.g. Frist von zwei Monaten strikt zu beachten. Grundlage dafür ist, das Einvernehmen zu verweigern. Diese sollte von der Gemeinde- oder Stadtvertretung gefällt werden. Es ist aber auch zulässig, dass die Entscheidung zunächst vom Bürgermeister alleine getroffen wird, sofern er sich die Entscheidung auf der nächsten Sitzung der Gemeinde- oder Stadtvertretung bestätigen lässt.

Letztendlich ist durch die Stadt Fröndenberg zu klären, welcher Standort für eine derartige Tierhaltungsanlage geeignet ist und welche max. Größe. Auch wenn bei der vorherigen Standortsuche des bestehenden Betriebes die Belange als ausreichend berücksichtigt gesehen wurden, heißt das nicht, dass das nach einer Erweiterung auch so ist.

Die Frage des Standortes und der verträglichen Größe hat die Gemeinde (Politik und Verwaltung) und nicht die Kreisbehörde zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Weissenberg

BUND Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg